

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643
E-Mail: river@nextra.at, Internet: www.richtervereinigung.at

An das

Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

zu GZ 318014/3-II.1/2001

Wien, am 22.08.2001

Betreff: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Begutachtungsverfahren

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst äußern sich zum erwähnten Gesetzesentwurf folgendermaßen (wobei aus Gründen der Vereinfachung auf die wesentlichen Anliegen des Entwurfs – im Sinne einer themenmäßigen Zusammenziehung – und nicht der Chronologie des Entwurfs folgend der Reihe nach auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen werden wird):

1. Gegen die geplanten Anhebungen der Qualifikationsgrenzen bei Vermögensdelikten, aber auch gegen die sonstigen Neufestsetzungen von Geldbeträgen – soweit sie Sanktionscharakter haben (etwa im Ordnungsstrafrecht oder nach dem Mediengesetz und dgl.) – besteht kein Einwand. Sachgerecht ist es, im Zuge der „EURO-Anpassung“ zugleich auch vor allem bei den Vermögensdelikten die Qualifikationsgrenzen anzuheben; die in den Erläuterungen dafür gegebene Begründung (Indexsteigerung einerseits und Relativierung der Strafdrohung bei Vermögensdelikten im Verhältnis zu anderen Deliktsgruppen) überzeugt.

2. Die vorgeschlagene Neuregelung des Amtsverlustes bei Beamten wird abgelehnt. In der Praxis erfolgt ein Großteil der Verurteilungen nach § 212 StGB nicht wegen Missbrauchs eines dienstlich bedingten, sondern eines privaten Autoritätsverhältnisses. Dies wird in den Erläuterungen auch erkannt, aber mit der rechtsstaatlich unhaltbaren Auffassung abgetan, zur

Vermeidung sachfremder Konsequenzen könnten die Richter diese – somit sachfremde, aber dennoch zwingend vorgesehene – Sanktion ja bedingt nachsehen. Allenfalls könnte überlegt werden, mit einer Verurteilung nach § 212 StGB nur dann den Amtsverlust zu verbinden, wenn ein dienstliches Autoritätsverhältnis des Beamten ausgenützt wurde. Freilich wäre konsequenterweise dann zu fragen, ob nicht überhaupt bei jeder Verurteilung nach § 302 StGB diese Folge eintreten müsste.

3. Die „minderschweren“ Einbruchsdiebstähle generell aus den Unterfällen des § 129 StGB herauszunehmen, ist nicht unbedingt gerechtfertigt. Die praktischen Erfahrungen lehren, dass nicht nur das Aufbrechen von Zeitungskassen- oder Fahrradschlössern unter die in Rede stehenden Fälle zu subsumieren sind, sondern etwa auch das Aufbrechen von Tresoren oder anderen massiven Behältnissen (wobei der Zutritt zu diesen Behältnissen eben noch nicht durch Einbruchsqualifikation verschafft wurde). In diesen Fällen lediglich den Tatbestand nach § 128 StGB zu indizieren, ist kriminalpolitisch nicht vertretbar.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die wirklich „minderschweren“ Einbruchsdiebstähle ein deutlich geringeres Strafbedürfnis bewirken könnten, im Einzelfall aber die außerordentliche Strafmilderung nicht ohne weiteres anwendbar sein wird, empfiehlt sich ein anderer Weg: Der Wegfall der Untergrenze bei § 129 StGB würde die Möglichkeit der (sachgerecht) geringen Bestrafung sogenannter „minderschwerer“ Einbruchsdiebstähle eröffnen, ohne den Weg der außerordentlichen Strafmilderung gehen zu müssen. Diese Lösung könnte auch als Einstieg in die weiterreichende Überlegung gesehen werden, bei Delikten mit einer Höchststrafe von bis zu fünf Jahren grundsätzlich die Untergrenzen entfallen zu lassen.

4. Gewiss wird nicht verkannt, dass die Annahme der Gewerbsmäßigkeit bei den Vermögensdelikten des Diebstahls und des Betrugs im Einzelfall zu überzogenen Ergebnissen führen konnte. Dies betrifft jedoch allenfalls nur die Fälle des sonst – abgesehen von der Gewerbsmäßigkeit – nicht weiter qualifizierten Diebstahls und des Betrugs. Hier wäre es gegebenenfalls sinnvoll, die jeweiligen Fälle der §§ 130 und 148 zu eliminieren. Für die übrigen Unterfälle (also vor allem bei schweren Diebstählen und Beträgereien und bei den Einbruchsdiebstählen) sollte dieses Qualifikationsmerkmal nicht aufgegeben werden. In der Tat werden ja meist in diesem Bereich die Gewohnheits- und Berufsverbrecher tätig.

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung würde vorhersehbar zum „toten Recht“ verkommen, wie Erfahrungen mit den §§ 39 und 313 StGB lehren. Auffällig ist auch, dass die

prozessualen Folgen zwischen den §§ 39 und 313 StGB einerseits und der geplanten Erfassung der Gewerbsmäßigkeit andererseits gleich sind, die innere Struktur jedoch durchaus verschieden; sind die §§ 39 und 313 StGB stringent formuliert, so wäre die geplante Neufassung der Gewerbsmäßigkeit breitem rechtlichen Ermessen zugänglich. Dies kann zu unbefriedigenden und in ihrer Dimension noch nicht vorhersehbaren prozessualen Divergenzen - sei es, was die Zuständigkeit betrifft, sei es auch die Fassbarkeit vor allem Rechtsmittelverfahren – führen.

5. Gegen die Sanktionsreduktion bei § 114 ASVG besteht kein Einwand; künftighin – freilich nach breiterer Diskussion – ist eine gänzliche Eliminierung dieses Tatbestandes aus dem Kriminalstrafrecht zu überlegen.

6. Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden keine Einwände erhoben.

Für die Begutachtung des erwähnten Entwurfs – gerechnet von der Verteilung bis zum gesetzten Fristende – stand etwa ein Monat zur Verfügung. Dieser eine Monat fiel notorisch in die Zeit hoher Urlaubsquote. Der Entwurf selbst geht über eine bloße EURO-Anpassung weit hinaus (siehe etwa Anhebung der Wertqualifikationen, Ausdehnung der Amtsverlustmöglichkeit, Neuformulierung der Gewerbsmäßigkeit u. dgl.) Eine fundierte Begutachtung setzt also eine entsprechend umfassende und tiefgreifende Erörterung auch in den einzelnen Begutachtungsgremien voraus. Diese Prozedur wurde mit der kurzen und zeitlich äußerst ungünstig plazierten Begutachtungsfrist nahezu unmöglich gemacht. Die hier begutachtenden Gremien nehmen diese ihnen aufgedrängte Vorgangsweise mit Befremden zur Kenntnis. Sollte künftig ein ernsthaftes Interesse an (weiterhin) umfassenden und inhaltlich aussagekräftigen Begutachtungen bestehen, so sollte von einer derartig unzumutbaren Fristsetzungs-Praxis nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Dr. Barbara Helige
Präsidentin

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender